

RS UVS Kärnten 1995/06/07 KUVS-403/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.06.1995

Rechtssatz

Gibt der Beschuldigte am 6.5.1993 gegenüber dem vernehmenden Beamten eine entsprechende Auskunft gemäß § 103 Abs 2 KFG und führt die Behörde aufgrund dieser Aussage entsprechende Ermittlungen (Befragung des einschreitenden Meldungslegers) durch, so kann die schriftliche Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers gemäß § 103 Abs 2 KFG vom 8.6.1993, deren Nichterfüllung dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, keine Rechtswirkung entfalten, da die Berechtigung der Behörde erster Instanz, an den Beschuldigten als Zulassungsbesitzer ein Auskunftsverlangen gemäß § 103 Abs 2 KFG zu stellen, bereits mit seiner Befragung am 6.5.1993 konsumiert wurde (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at